



Geschäftsstelle
Schlossstraße 104, 92681 Erbendorf

Per E-Mail an

NII1@bmuv.bund.de

NI3@bmuv.bund.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
7102/001-2022.0002, v. 10.06.22

Erbendorf
13.06.2022

Vierte Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes Beteiligung der Verbände nach § 47 GGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB) nimmt im Rahmen der Beteiligung der Verbände nach § 47 GGO zur Vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wie folgt Stellung.

Zuerst missbilligt der VLAB die kurze Fristvorgabe zur Abgabe einer Stellungnahme. Das Schreiben ging zum Beginn des Wochenendes, am Freitag, den 10.06.22 um 20:36 per E Mail nach Dienstschluss an der Geschäftsstelle ein. Als Abgabetermin setzten Sie bereits den darauf folgenden Wochenarbeitsstag, nämlich Montag, den 13. Juni zum Dienstschluss fest.

Bei dieser ungewöhnlich kurzen Zeitspanne ist eine voll umfängliche gewissenhafte Prüfung, Beurteilung und naturschutzfachlich fundierte Stellungnahme unmöglich. Wir mutmaßen, dass Sie lediglich die im § 63 BNatSchG festgeschriebenen Mitwirkungsrechte für anerkannte Naturschutzvereinigung pro forma erfüllen möchten. An einer konstruktiven, fachlichen Mitwirkung kann Ihnen offensichtlich nicht gelegen sein.

Nach einer ersten groben Sichtung des Referentenentwurfes teilen wir Ihnen mit, dass aus unserer Sicht alle ihre geplanten Änderungen den Schutz der Natur und Landschaft konterkarieren, anstatt ihn zu stärken. Die in ihrem Anschreiben verwendete Begrifflichkeit "Eckpunktepapier von BMUV und BMWK zur „Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land“ ist eine Täuschung der meist fachlich unkundigen Bürgerinnen und Bürger. Die Änderungen verfolgen ausschließlich das Ziel, die Interessen der Windkraftindustrie zu bedienen und den Ausbau der Windkraft zuungunsten der Landschaften und Avifauna radikal zu forcieren.

Insbesondere lehnen wir folgende Gesetzesänderungen des Referentenentwurfs ab:

„Die grundsätzliche Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in Landschaftsschutzgebieten, auch wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält.“

Begründung:

Landschaftsschutzgebiete dienen dem Schutz des Naturhaushalts und seiner Funktionsfähigkeit. Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen zerstören oder beeinträchtigen wesentlich diesen Schutzzweck. Sie wurden und werden durch die Landkreise bzw. die kreisfreien Städte in einem langen und gewissenhaften Entscheidungsprozess von örtlichen Fachkräften ausgewiesen. Der Eingriff des Bundes widerspricht der Subsidiarität als Kompetenzverteilungsregel im deutschen Föderalismus und ist ein unzulässiger nicht zu rechtfertigender Eingriff in die naturschutzfachliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern.

Im neu zu schaffenden § 45d Nationale Artenhilfsprogramme sollen nationale Artenhilfsprogramme zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten, aufgestellt werden.

Begründung:

Mit wertvollen Steuergeldern soll durch „Artenhilfsprogramme“ das geschützt werden, was an anderer Stelle durch Windkraftanlagen zerstört wird. Diese rein akademische Idee ist nicht nur wagemutig und irrational, sondern eine blanke Wunschvorstellung, da sie der Raumnutzung der einzelnen Arten nicht entspricht und das gültige EU Prinzip des Individualschutzes verwässert bzw. aufgibt.

Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) Abschnitt 1: Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Begründung:

Die Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Nah-, Zentren- und Erweiterten Prüfbereich entsprechen nicht dem tatsächlichen Raumnutzungsverhalten und der Biologie & Ökologie der aufgeführten Arten. Sie wurden willkürlich und ohne ornithologischen Fachverstand festgesetzt. Wichtige kollisionsgefährdete Vogelarten gemäß Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, wie bspw. der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) fehlen gänzlich bzw. wurden herausgenommen.

Der VLAB lehnt daher in Gänze die „Vierte Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ ab. Es konterkariert den Arten- und Landschaftsschutz, missachtet geltendes EU-Artenschutzrecht zugunsten der Windkraftindustrie und ihrer Lobbyverbände und muss zurückgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Johannes Bradtka
1. Vorsitzender